

Paritätischer Verein
Informationssystem Allianz Bau
(ISAB)
Statuten
vom
11. Dezember 2017

Präambel

Ziel des Vereines ist es, die Vollzugstätigkeiten der Paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge branchenübergreifend und gesamtschweizerisch zu unterstützen und die bestehenden Mindestarbeitsbedingungen wirkungsvoll durchzusetzen. Weiter soll der Verein darauf hinwirken, dass bei Bauaufträgen ausschliesslich Firmen berücksichtigt werden, welche sich an die Mindestarbeitsbedingungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen halten.

Bei Konflikten zwischen Sozialpartnern verhält sich der Verein politisch neutral, solange sein eigener Zweck gemäss Art. 2 nicht direkt betroffen ist.

A. Grundsätzliches

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Unter dem Namen „Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau“, nachfolgend (ISAB), besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt, mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen, prioritär für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe.

2.2 Die Angebote und die Aktivitäten des Vereins sollen für alle Anspruchsgruppen einen Mehrwert darstellen, schweizweit gelten und für branchenspezifische Bedürfnisse modulierbar sein.

2.3 Zu diesem Zweck:

- stellt der Verein den Vollzugsorganen geeignete Arbeitsinstrumente zur Verfügung, um ihre Vollzugstätigkeit effektiv zu erbringen. Der Verein greift nicht in die Handlungssouveränität der PBK's ein;
- erbringt der Verein Dienstleistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Produkten.

Art. 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge, welche sich nach der Stimmkraft in der Mitgliederversammlung bemessen;
- b) Entgelte von paritätischen Kommissionen, die für erbrachte Leistungen im Verhältnis der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden erhoben werden;
- c) Entgelte von weiteren Leistungsbezüglern sowie Dritten, die einen konkreten Nutzen durch die Aktivitäten des Vereins erfahren;

- d) Einmalbeiträge von eintretenden Neumitgliedern;
- e) Kapitalerträge;
- f) weitere Einnahmen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können juristische Personen sein, welche Vertragspartei in einem in der Regel allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE-GAV) sind.

4.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme, die zu leistenden Einmalbeiträge gemäss Art. 3 lit. b und die Zuteilung gemäss Art. 5.1.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft / Arbeitgeberkammer und Arbeitnehmerkammer

5.1 Die Mitglieder werden nach deren Aufnahme entweder der Arbeitgeberkammer (nachfolgend AG-Kammer) oder der Arbeitnehmerkammer (nachfolgend AN-Kammer) zugeteilt.

5.2 Jede Kammer verfügt über 1'000 Stimmen. Die Aufteilung der Stimmen auf die Mitglieder der jeweiligen Kammer erfolgt durch das jeweilige Reglement, das die Mitglieder für ihre Kammer erlassen.

5.3 Die Kammern informieren den Gesamtvorstand und die Geschäftsstelle laufend über jede Änderung des Kammerreglements und die aktuell geltende Verteilung der Stimmenzahl auf die Kammermitglieder.

Bei der Neuaufnahme oder bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Änderungen aus anderen Gründen machen die beiden Kammern die zukünftig geltende Stimmverteilung bekannt.

5.4 Die Geschäftsstelle führt ein Register der Mitglieder mit ihren Stimmen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss.

6.2 Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Für ein angebrochenes Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

C. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsleitung;
- d) Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Kammern können separate Sitzungen unabhängig von der Mitgliederversammlung abhalten.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Durchführung anzuzeigen.

8.3 Der Vorstand oder 500 Stimmen der AG-Kammer oder der AN-Kammer können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes. Die Anzeige hat mindestens 45 Tage im Voraus zu erfolgen.

8.4 Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten, welche eine entsprechende Vertretungsmacht vorweist. Diese Person gibt sämtliche dem Mitglied zugewiesenen Stimmen geschlossen ab.

8.5 Traktandierungsanträge sind bis spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern schriftlich spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden gestellt.

8.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Sitzungsleiter).

8.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entscheid über an die Mitgliederversammlung weitergezogene Ausschlüsse;
- e) Genehmigung des Budgets und der Vereinsrechnung;
- f) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Einmalbeiträge;
- h) Behandlung von Anträgen und Traktanden des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Genehmigung von Reglementen;
- j) Décharge-Erteilung an den Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle;
- k) Auflösung des Vereins.

8.9 Wenn es ein Sachgeschäft erfordert, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen einladen.

8.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Mitglieder mindestens je ein Drittel der Stimmen der Kammern vertreten sind. Stellvertretung mittels Vollmacht ist zulässig.

8.11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem doppeltem Mehr, das heisst, dass sowohl die anwesenden und vertretenen Mitglieder der AG-Kammer als auch die anwesenden und vertretenen Mitglieder der AN-Kammer einem Beschluss mit dem einfachen Mehr zustimmen müssen. Sind sie sich nicht einig, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

8.12 Ist der Beschluss nicht zustande gekommen, so wird das Geschäft in der nächsten Mitgliederversammlung erneut traktandiert.

8.13 Über nicht ordentlich traktandierete Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sowohl die Mitglieder der AG-Kammer als auch die Mitglieder der AN-Kammer dem Antrag in offener Abstimmung mit der jeweils einfachen Mehrheit ihrer anwesenden und vertretenen Stimmen zustimmen.

8.14 Über die Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus je vier Vertretern der AG-Kammer und vier Vertretern der AN-Kammer.

Sowohl die AG-Kammer als auch die AN-Kammer bezeichnen je zwei Stellvertreter.

9.2 Jede Kammer wählt ihre Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.

9.4 Präsident und Vizepräsident werden im zweijährigen Turnus von der AG-Kammer beziehungsweise der AN-Kammer bestimmt. Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so ist der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite zu bestimmen und umgekehrt.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem doppelten Mehr, das heisst, dass sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmerseite einem Beschluss mit einfachem Mehr zustimmen müssen. Sind sie sich nicht einig, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

Besonders gilt:

- a) Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals traktandiert;
- b) Kommt erneut ein Beschluss nicht zustande, kann das Geschäft erst nach sechs Monaten wieder traktandiert werden; eine allfällig frühere Behandlung kann erfolgen, wenn beide Seiten zugestimmt haben.

9.6 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

9.7 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er legt für die mit der Besorgung des operativen Geschäfts betrauten Geschäftsstelle die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation in einem Organisationsreglement fest.

9.8 Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche und Zuteilung gemäss Art. 5.1.

9.9 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, wobei je ein Vertreter der Arbeitgeberseite und ein Vertreter der Arbeitnehmerseite unterschreiben muss.

9.10 Der Vorstand kann einen Beirat schaffen. Er bestimmt die Mitglieder und definiert dessen Aufgaben und Organisation.

9.11 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 10 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

10.1 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

10.2 Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands (Art. 9.7 Abs. 2) und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung in ihren Aufgaben.

10.3 Aufgaben, Kompetenzen und Organisation werden durch den Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.

10.4 Die Geschäftsleitung und weitere Vertreter der Geschäftsstelle nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Revisionsstelle

11.1 Als Revisionsstelle wählbar ist eine fachlich ausgewiesene, im Handelsregister eingetragene Buchprüfungsfirma. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11.2 Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung und der Bilanz beauftragt und verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

11.3 Die Revisionsstelle hat das Recht eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen und sie allenfalls direkt einzuberufen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Haftung

12.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Liquidationserlöses an die mit dem Verein verbundenen paritätischen Kommissionen.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 11. Dezember 2017